

23.05.86

Gesetzesantrag

des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

A. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt,
daß neben den

- Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft,
- wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft und
- Küstenschutzmaßnahmen

künftig auch

- Maßnahmen zur Verbesserung und langfristigen Sicherung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung zur Anpassung an markt- und umweltschutzbedingte Erfordernisse,
- Ausgleich natürlicher Standortnachteile,

- 2 -



- Herausnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen aus der Nahrungs- und Futtermittelproduktion zur Ausrichtung der

Landwirtschaft an den Gegebenheiten des Marktes und zur Verbesserung der ökologischen Bedingungen des ländlichen Raumes,

- Maßnahmen zur Schaffung und Sicherung einer standort- und umweltgerechten Agrarstruktur und zur Verbesserung der ländlichen Lebensverhältnisse durch

- Neuordnung ländlichen Grundbesitzes nach dem Flurbereinigungsgesetz,

- wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Vorhaben

als Gemeinschaftsaufgabe wahrgenommen werden können.

B. Lösung

Der Förderungskatalog des Gesetzes wird um die beschriebenen Maßnahmen erweitert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mit der Änderung des Maßnahmenkataloges wird eine größere Flexibilität angestrebt. Die dafür erforderlichen Mittel sollen neben einer gewissen Aufstockung in erster Linie durch Umschichtung innerhalb des Plafonds der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" aufgebracht werden.

23.05.86

Gesetzesantrag

des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und
des Küstenschutzes"

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERPRÄSIDENT
12 Nr. 70130

Hannover, den 16. Mai 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident!

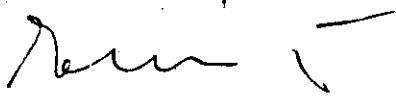
Das Niedersächsische Landesministerium hat beschlossen, dem
Bundesrat den als Anlage, mit Begründung, beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe
"Verbesserung der Agrarstruktur und des
Küstenschutzes"

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen
Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu be-
schließen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Entwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates unmittelbar auf die vorläufige Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 1986 setzen könnten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Se. 

E n t w u r f

eines

Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrar-
struktur und des Küstenschutzes"

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der
Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969
(BGBl. I S. 1573), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur
Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom
23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), wird wie folgt ge-
ändert:

1. § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

"1. Maßnahmen zur Verbesserung und langfristigen Sicherung
der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und
Forstwirtschaft durch

- a) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaft-
licher Betriebe sowie der land- und forstwirtschaft-
lichen Erzeugung,
- b) Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung
zur Anpassung an markt- und umweltschutzbedingte Er-
fordernisse,
- c) Ausgleich natürlicher Standortnachteile,
- d) Herausnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen aus
der Nahrungs- und Futtermittelproduktion zur Ausrich-

tung der Landwirtschaft an den Gegebenheiten des Marktes und zur Verbesserung der ökologischen Bedingungen des ländlichen Raumes,

e) sonstige Maßnahmen, die für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;

2. Maßnahmen zur Schaffung und Sicherung einer standort- und umweltgerechten Agrarstruktur und zur Verbesserung der ländlichen Lebensverhältnisse durch

a) Neuordnung ländlichen Grundbesitzes nach dem Flurbereinigungsgesetz,

b) wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Vorhaben;".

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung und des Umweltschutzes zu beachten."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

Die bisherige Agrarstrukturpolitik hat wesentlich dazu beigetragen, daß die Landwirtschaft ihre Flächen- und Arbeitsproduktivität erheblich hat steigern können.

Der Fortschritt in der Landwirtschaft, besonders auf biologischem Gebiet, wird in Zukunft weiter zu erheblichen Ertragssteigerungen je Hektar und je Vieheinheit und damit zu noch wachsenden strukturellen Überschüssen führen, so daß die Herstellung eines Marktgleichgewichts dringend notwendig ist.

Der Übergang zu einer mehr marktorientierten Preispolitik, deren Wirkung sich voraussichtlich erst nach Jahren zeigen wird, kann aber nur vollzogen werden, wenn den landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeiten einer Umstellung geboten werden.

Daneben gewinnt die Forderung nach Umweltverträglichkeit zunehmend an Gewicht, denn für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft kommt der Land- und Forstwirtschaft nach § 1 Abs. 3 BNatSchG eine entscheidende Rolle zu. Die hohe Intensität der Bodennutzung wird zunehmend als Gefährdung unserer natürlichen Lebensgrundlagen kritisiert.

Der "Rat von Sachverständigen für Umweltfragen" hat in seinem Sondergutachten vom März 1985 vorgeschlagen, dem fortschreitenden Verlust von Pflanzen- und Tierarten sowie von Lebensräumen in der Agrarlandschaft durch umweltfreundliche Beschränkung der Nutzungsintensität und Schaffung eines Biotopverbundsystems zu begegnen, das größere ökologische Vorrangflächen durch kleinflächige, punkt- und linienförmige naturbetonte Biotope so miteinander verbindet, daß wieder übergreifende biotische Zusammenhänge entstehen.

Im Zuge der Neuausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik müssen daher neue Rahmenbedingungen gesetzt werden, die die Existenz der bäuerlichen Betriebe sichern, die Agrarmärkte entlasten und die Qualität unserer Umwelt verbessern.

Die notwendige Marktentlastung wird primär zu einer langfristigen Sicherung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der weiter wirtschaftenden Betriebe führen und sekundär zum notwendigen Schutz und zur Erhaltung der ländlichen Umwelt und ökologischer Gebiete beitragen.

Hierzu bedarf es weiterer neuer bzw. teilweise geänderter Förderungsmaßnahmen, die in Form von Ausgleichszahlungen für extensivere Wirtschaftsformen gleich welcher Art und für nicht realisierte Nutzungen sowie in Form geänderter Fördersätze zu gewähren sein werden. Wenn ein Landwirt seinen Anspruch auf Erzeugung einschränkt oder aufgibt, muß die Ausgleichszahlung zumindest die Einkommensverluste aus der Landwirtschaft ausgleichen.

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe läßt allerdings in der derzeitigen Fassung lediglich die Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, nicht aber die langfristige Sicherung der Betriebe sowie Ausgleichs für umweltschutzbedingte Intensitätsbeschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung zu.

Diese betont scharfe Finanzierungsabgrenzung führt bisher auch bei den in die Fläche wirkenden Neuordnungsmaßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz i.d.F. vom 16.3.1976 (FlurbG), deren Einsatz als Instrument für die Schaffung eines leistungsfähigen Biotopverbundsystems der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen ausdrücklich empfohlen hat, zu umweltpolitisch sehr bedauerlichen Konsequenzen: Dem durchaus gleichrangigen gesetzlichen Ziel der Flurbereinigung, die allgemeine Landeskultur zu fördern und landschaftsgestaltende Maßnahmen vorzunehmen, die den Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung tragen (§§ 1, 37 FlurbG), steht in der Verwaltungspraxis noch immer ein mit

Recht kritisiertes Vollzugsdefizit gegenüber. Dieses kann nur behoben werden, wenn die Förderung der landeskulturellen Belange einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. § 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG) ebenso wie die Verbesserung und langfristige Sicherung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft künftig voll in die Gemeinschaftsaufgaben-Finanzierung einbezogen wird.

Die hier vorgeschlagenen Änderungen stehen mit der Eff.VO 797/85 im Einklang.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes)

Die geltende Fassung sieht lediglich die Verbesserung, nicht aber die langfristige Sicherung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft vor. Mit der vorgeschlagenen Änderung, nämlich der Aufnahme der Buchstaben b, c und d wird auch die Finanzierungsmöglichkeit von Ausgleichszahlungen und Nutzungsausfallentschädigungen für extensivere Bewirtschaftungsformen, Herausnahme und anderweitige Nutzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. Beschränkung durch Natur- und Wasserschutzgebiete, Aufforstung oder Brache) zur Marktentlastung und für Umweltschutzzwecke vorgesehen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes)

§ 1 Abs. 1 der geltenden Fassung läßt bei Vorhaben nach dem FlurbG nur die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen zu.

Die Änderung berücksichtigt, daß Agrarstrukturverbesserung sich an der ökologischen Ausgleichsfunktion des ländlichen Raumes zu orientieren und die funktionalen Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Ökosystemen soweit zu beachten hat, daß die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insgesamt nicht gefährdet wird. Dem dient es insbesondere, wenn Vorha-

ben zum Biotopverbund in der land- und forstwirtschaftlich genutzten Landschaft und zur Wiederherstellung der ökologischen Gewässerfunktionen künftig in die Förderung einbezogen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes)

Mit der Einfügung der Worte "ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen" sowie "und des Umweltschutzes" wird dem angestrebten Wandel in der Zielsetzung agrarstrukturverbessernder Maßnahmen Rechnung getragen, zumal die geltende Fassung, nämlich "deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft zu erleichtern" als vollzogen angesehen werden muß.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die Regelung über das Inkrafttreten.